

# RS Vwgh 1992/8/5 92/13/0103

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
18 Kundmachungswesen  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;  
BGBIG §2 Abs2;  
B-VG Art18 Abs2;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Beschwerdevorbringen, welches ausschließlich die Nichtanwendung eines Erlasses des BMF durch die belBeh rügt, ist nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen, weil ein solcher Erlaß mangels gehöriger Kundmachung für den Verwaltungsgerichtshof keine Rechtsquelle darstellt. Die Meinung, daß die Anwendung oder Nichtanwendung eines Erlasses des BMF durch die belBeh als Ermessensentscheidung nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit abzuwägen gewesen wäre, findet im Gesetz keine Deckung.

## Schlagworte

Ermessen VwRallg8Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung  
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation  
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung  
Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATIONERlaß

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992130103.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2010

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)